

gestellt worden wäre, daß der Verklagte durch Verletzung seiner Arbeitspflicht der Klägerin Schaden zugefügt hat, hätte der Prüfung der Schadenshöhe nahegetreten werden können (vgl. OG, Urteil vom 21. Mai 1970 — 1 Zz 3 70 — NJ 1970 S. 526). Dabei ist zu beachten, daß es sich bei der Bestimmung der Schadenshöhe nach dem Wert der Fondszuführung (pro Arbeitseinheit, multipliziert mit der Anzahl der nicht erbrachten AE-Leistungen) lediglich um eine Hilfsmaßnahme handelt, die dann ausscheidet, wenn die Feststellung der Schadenshöhe in anderer Weise möglich ist, z. B. wenn sie aus den Unterlagen der Buchführung zu ersehen ist. Im Falle einer ordentlichen Buchführung bei der Klägerin dürfte sich annehmbar sowohl die für die Schadensermittlung wichtige Frage des Reparaturanfalls als auch die der Reparatureigenleistungen des Stützpunkts im zweiten Halbjahr 1969 mit der Situation in entsprechenden anderen Zeitabschnitten vergleichen lassen.

Für den Fall, daß mit hinreichender Sicherheit festzustellen gewesen wäre, daß der Verklagte der Klägerin Schaden zugefügt hat und in welcher Höhe Schaden entstanden ist, mußte sich die LPG — wie von Unrichtig erkannt und im Antrag vom 13. September 1971 berücksichtigt worden ist — auf die festgestellte Schadenssumme den Betrag der einbehaltenen Jahresendauszahlung anrechnen lassen.

Darüber hinaus wäre noch zu prüfen gewesen, ob nicht auch der Betrag anzurechnen gewesen wäre, der aus gleichem Grund — dem Weggang des Verklagten — nach den Bestimmungen über die Disziplinarbefugnis der LPG einbehalten worden ist. Der LPG steht zwar das Recht zu, im Falle der unberechtigten Einstellung der genossenschaftlichen Arbeit im Wege von Disziplinarmaßnahmen Beträge bis zu 30 Arbeitseinheiten einzubehalten. Eine solche Maßnahme unterliegt auch nicht der gerichtlichen Nachprüfung (vgl. Ziff. II des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1966 - I PIB 2/66 - [NJ 1966 S. 268]). Jedoch ist dann, wenn — wie vorliegend geschehen — die LPG nicht lediglich eine materielle Disziplinarmaßnahme bis zu 30 Arbeitseinheiten ausspricht, sondern aus gleichem Grund außerdem noch Schadenersatz geltend macht, davon auszugehen, daß die als Disziplinarmaßnahme abgezogenen Arbeitseinheiten auf den Schadenersatzbetrag angerechnet werden müssen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 LPG-Ges. und Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 166).

### Neudruck der Arbeitsrechtskartei in „Arbeit und Arbeitsrecht“

Die Redaktion „Arbeit und Arbeitsrecht“ hat sich entschlossen, die Arbeitsrechtskartei auf das alphabetische Gliederungssystem umzustellen und überarbeitet als vollständigen Neudruck herauszugeben. Damit soll das auch von den Rechtspflegeorganen geschätzte Arbeitsmittel aussagekräftiger und variabler werden. Der Neudruck wird alle bis Ende 1972 erschienenen Karten umfassen, die dem geltenden Recht nach dem Stand vom 1. Januar 1973 entsprechen. Erstmals werden auch die wichtigsten arbeitsrechtlichen Materialien aus der „Tribüne“ eingearbeitet.

Der Preis für den kompletten Neudruck beträgt etwa 12 Mark. Die Redaktion ist bemüht, auf Wunsch und gegen gesonderte Berechnung einen passenden Karteikasten mitzuliefern. Der Grundstock von rund 420 Karten wird um das neueste Material ergänzt, das auch künftig auf der 3. Umschlagseite jedes Heftes erscheinen wird.

Vorbestellungen sind bis zum 20. November 1972 an den Verlag Die Wirtschaft, Abt. Vertrieb, 1055 Berlin, Am Friedrichshain 22, zu richten.

## Inhalt

	Seite
Dr. Hans R a n k e :	
Das Staatliche Notariat — ein wichtiges Organ der sozialistischen Rechtspflege (Zum 20. Jahrestag der Gründung der Staatlichen Notariate).....	595
Prof. Dr. habil. Heinz P ü s c h e I :	
Überlegungen zur Erhöhung der Effektivität des Urheberrechtsschutzes .....	597
Helmut L a t k a / Dr. Franz T h o m s :	
Wirksame Gestaltung von LPG-Rechtsverfahren . . .	601
Ulrich R o e h l :	
Die Entscheidung zur Tat bei verminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters.....	605
Prof. Dr. Richard K ü r z i n g e r :	
Zur Auswertung der Ergebnisse von Blutalkoholuntersuchungen bei Verkehrsstraftaten.....	609
<b>Berichte</b>	
Dr. Rudi S t e n z e l / Dr. Dieter H u n g e r :	
Symposium zu Grundproblemen der forensischen Psychologie .....	612
<b>Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane</b>	613
<b>Aus der Praxis - für die Praxis</b>	
Kurt K a s c h / Kurt R a d z i e j e w s k i :	
Zur Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte bei Übergabeverfügungen des Staatsanwalts . . . .	614
Rudolf W i n k l e r :	
Zuständigkeit der Schiedskommissionen für Streitigkeiten aus Neuervereinbarungen.....	615
Dr. Heinz K u s c h e l :	
Zur Anwendung ordnungsstrafrechtlicher Geldstrafen bei gleichzeitiger Verletzung eines Straftatbestandes	615
Dr. Werner H e r z o g :	
Verhinderung des Verteidigers und Erteilung von Untervollmacht.....	616
Inge L i s k e r / Maria R e i n h a r d t :	
Nochmals: Zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen über die Rechte an der Ehwohnung.....	617
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
Zum Tatbestandsmerkmal „Handeln mit großer Intensität“ beim Diebstahl.	
Anm. Josef P a s l e r .....	617
Oberstes Gericht:	
Zur richtigen und differenzierten Anwendung des § 44 StGB bei Rückfallstraftaten und zum Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts dabei.....	619
<b>Z i v i l r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
1. Zu den Anforderungen an die Aufhebung eines Mietverhältnisses über eine Garage.	
2. Bedeutung der Bereitschaft des Vermieters, bei Eigenbedarf dem Mieter einer Garage eine Unterbringungsmöglichkeit auf einem dem Vermieter nicht gehörenden Grundstück zu beschaffen.....	620
Oberstes Gericht:	
Zur Legitimationsprüfung bei Scheckauszahlung und Haftung für Verlust von Scheckvordrucken.....	622
Oberstes Gericht:	
Zur Wirksamkeit des Austritts aus einer LPG unter Bedingungen .....	624